

Urteil des LG Bonn: Keine Haftung des Tuners bei Motorschaden nach Stage 3 Tuning

In einem aktuellen Urteil hat das Landgericht Bonn (Az. 10 O 89/24) zugunsten eines „Tuning-Dienstleisters“ entschieden, der wegen eines behaupteten Mangels nach einem sogenannten Stage-3-Tuning verklagt worden war. Die Klägerin machte u.a. Schadensersatz in Höhe der Umbaukosten geltend, nachdem kurz nach der Tuningmaßnahme ein Motorschaden an ihrem Fahrzeug auftrat. Das Gericht wies die Klage vollumfänglich ab, da keine Pflichtverletzung festgestellt und der Schaden nicht auf den Stage-3-Umbau zurückgeführt werden konnte. Der Beklagte konnte in dem Verfahren erfolgreich durch SCHLÜTER GRAF vertreten werden.

1. Sachverhalt

Die Klägerin, Eigentümerin eines Fiat Abarth 595 C, ließ im Jahr 2021 zunächst ein Stage-1-Tuning durch Drittanbieter durchführen und verbaute zudem eine „offene Ansaugung“ ohne TÜV-Zulassung. Bei einem sog. Stage-1-Tuning (bzw. „Chiptuning“) wird i.d.R. lediglich die Motorsoftware geändert, die Motorkomponenten erfahren eine gesteigerte Beanspruchung. Im September 2021 beauftragte sie den Beklagten mit einem sog. Stage-3-Umbau. Bei einem Stage-3-Umbau wird nicht nur die Motorsoftware geändert, sondern auch Fahrzeugteile, wie bspw. Ladeluftkühler oder auch die Abgasanlage werden angepasst. Im vorliegenden Fall wurde u.a. ein neuer Turbolader verbaut.

Wenige Tage nach Abholung des Fahrzeugs kam es zu einem Motorschaden, bei dem ein Kolbenteil in den Turbolader eindrang. Die Klägerin erwarb auf eigene Kosten einen Ersatzmotor, der vom Beklagten kostenfrei als „Kulanzleistung“ eingebaut wurde. Auch der beschädigte Turbolader wurde repariert. Nachdem das Fahrzeug im Januar 2022 an die Klägerin zurückgegeben worden war, beklagte diese mehrfach Ladedruckschwankungen. Eine abschließende Fehlerdiagnose oder Nachbesserung durch den Beklagten erfolgte jedoch nicht, da sich die Klägerin unmittelbar für den Klageweg entschied, ohne Erfolg.

2. Rechtliche Erwägungen

Das Landgericht Bonn hat die Klage der Klägerin abgewiesen. Maßgeblich für die Entscheidung war, dass die Klägerin den ihr obliegenden Beweis für eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht erbringen konnte.

2.1. Kein Nachweis einer fehlerhaften Werkleistung

Das Gericht stützte sich insbesondere auf das eingeholte Sachverständigengutachten, das dem Beklagten eine fachgerechte Ausführung der durchgeführten Tuningmaßnahme bescheinigte. Der Stage-3-Umbau war technisch einwandfrei.

2.2 Dem Grunde nach besteht eine Aufklärungspflicht

Streitig war, ob der Beklagte die Klägerin darauf hätte hinweisen müssen, dass ein Stage-3-Umbau auch eine Motorverstärkung grundsätzlich erforderlich macht. Die Rechtsprechung bejaht eine solche Aufklärungspflicht, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalles entscheidend sind. Dem Landgericht Bonn kam es darauf indes nicht an. Denn die Klägerin

teilte sowohl schriftsätzlich als auch im Termin mit, dass sie den Umbau auch nach entsprechender Aufklärung vorgenommen hätte, sodass die Umbaukosten schon nicht als „Schaden“ angesehen werden konnten. Auch wenn man unterstellt, die Klägerin hätte sich bei entsprechender Aufklärung für eine Motorverstärkung entschieden, führt dies nicht dazu, dass die Umbaukosten als Schaden anzusehen wären. Denn diese Kosten wären ihr – unabhängig von einer Motorverstärkung – ohnehin entstanden.

2.3. Keine haftungsbegründende Ursächlichkeit

Der Motorschaden konnte dem Beklagten auch nicht zugerechnet werden. Der Sachverständige nannte plausible Alternativursachen, die nicht in der Sphäre des Beklagten lagen. Beispielhaft war hier die verbaute offene Ansaugung zu nennen. Eine echte Überprüfung nahm der Sachverständige gleichwohl nicht vor, denn u.a. aufgrund des nicht TÜV-konformen Fahrzeugzustandes, durfte das streitgegenständliche Fahrzeug schon nicht getestet werden.

3. Fazit

Das Urteil des Landgerichts Bonn verdeutlicht, dass Tuning-Dienstleister – insbesondere bei komplexen Umbauten wie einem Stage-3-Tuning – nicht automatisch für nachträglich auftretende Fahrzeugschäden haften, sofern eine sach- und fachgerechte Durchführung nachgewiesen werden kann. Auch eine generelle Pflicht zur umfassenden Aufklärung über potenzielle technische Folgeprobleme besteht nicht, wenn der Umbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht und keine konkreten Risiken erkennbar sind. Ratsam ist eine umfassende Aufklärung aber in jedem Falle.

Für Unternehmer im Bereich Fahrzeugtuning unterstreicht die Entscheidung die Bedeutung einer sauberen Dokumentation, sowie die klare vertragliche Definition von Leistungsumfang und Haftungsgrenzen. Eine solche Aufklärung kann und sollte bereits schriftlich im Vorfeld erfolgen, sodass sich der Auftraggeber im Nachhinein nicht auf den Standpunkt eines „Unwissenden“ stellen kann. SCHLÜTER GRAF unterstützt gern mit passenden Formulierungsvorschlägen.